



## 8 Signalisation und Markierung

## 8A Planung

Für die Signalisation und Markierung gelten die VSS Normen

### Planunterlagen

- Der Projektleiter des jeweiligen Projektes ist verantwortlich, dass Signalisations- und Markierungspläne erstellt werden. Die Pläne müssen nach verkehrstechnischen Kriterien mit der Abteilung Verkehrstechnik und Baupolizei (VTBP) geplant werden.
- Das Konzept über die Wegweisung auf Kantonstrassen ist zu berücksichtigen.

### Signalisationsplan

- Grundlagen/Projekt
- Signaldarstellung mit Standort
- Positionsnummer/evtl. AKS

### Liste zum Signalisationsplan

- Positionsnummer/evtl. AKS
- Signalbezeichnung nach SSV
- Signalformat
- Befestigungsart
- Fundamenttyp
- Vertikal- und Horizontalabstände

### Tragkonstruktionen und Fundamente für Signalisationen und Wegweisung

- Tragkonstruktionen und Fundamente für Signalisationen und Wegweisung sind durch den Fachplaner der Anlage zu bestimmen.
- Die Tragkonstruktionen und Fundamente sind entsprechend der vorgesehenen Belastung (Windlast, Nutzlast, Bodenkennwerte, usw.) zu dimensionieren. Der statische Nachweis ist zu erbringen.
- Wo elektrische Kabel eingeführt werden, muss eine Koordination mit dem Energielieferanten erfolgen.
- Eine Koordination mit dem Fachplaner Lichtsignalanlagen ist sicherzustellen.

### Markierungen – Linienbreiten bei Längsmarkierungen (VSS-Norm SN 640 850)

- Generell betragen die Linienbreiten der Längsmarkierungen bei Kantonstrassen 15 cm.
- Zu den Längsmarkierungen zählen Sicherheits-, Leit-, Vorwarn-, Radstreifen-, Rand-, Führungs und Halteverbotslinien. Die Abgrenzungslinien der Mittelinseln bei Fussgängerübergängen werden den Randlinien zugeordnet.
- Folgende Ausnahmen sind zu berücksichtigen:
  - Alle Arten von Busstreifenlinien: Linienbreite 20 cm
  - Führungslinien bei Einmündungen ohne Anknüpfung an eine Randlinie: Linienbreite 20 cm



## 8 Signalisation und Markierung

### **Markierung von Randlinien auf Kantonsstrassen (Nebenstrassen) ausserorts**

#### **KS Nr. Randmarkierung**

- A      keine Randlinien
- B      keine Randlinien
- C      ja, zwischen Cham und Hünenberg
- D      ja, auf dem gesamten Strassenabschnitt, zwischen Mattenboden und Kantonsgrenze Zug/Zürich (Maschwanden)
- E      keine Randlinien
- F      keine Randlinien
- G      ja, zwischen Knoten Alpenblick und Kreisel Grindel
- H      ja, neue Kantonsstrasse H, zwischen Kreisel Grindel und Kantonsgrenze Zug/Zürich (Knonau)
- J      kein Randlinie
- K      ja, zwischen Blickensdorf und Gulmatt
- M      keine Randlinien
- N      ja, zwischen Baar und Neuheim
- O      keine Randlinien
- P      ja, zwischen Sihlbrugg und Neuheim bzw. dorfeinwärts bis Ende des Längsstreifens für Fussgänger (6.19)
- Q      ja, zwischen Nidfuren und Edlibach sowie zwischen Menzingen und Kantonsgrenzen Zug/Zürich (Finsterseebrücke)
- R      ja, auf dem gesamten Strassenabschnitt, zwischen Oberägeri und Kantonsgrenze Zug/Schwyz
- S      ja, auf dem gesamten Strassenabschnitt, zwischen Moosrank und Schmittli
- T      keine Randlinien



## 8 Signalisation und Markierung

### **Markierungsplan**

- Standardfahrstreifenbreiten (Normalprofil)
- Fahrstreifenbreiten bei Abweichung zum Normalprofil
- Bezeichnung der Markierung nach SSV
- Linienbreiten/Einteilung
- Markierungsquerschnitt für jede Fahrstreifenbreite (bei variablen Streifenbreiten soll die effektive Breite mit Kilometrierung angegeben werden)
- Bogenanfang/Bogenende (Lage/evtl. Koordinaten)
- Relevante Sichtweiten (z.B. bei Fahrbahnhaltestellen)

### **Vormarkierung**

Die Vormarkierung ist durch das Tiefbauamt und gemeinsam mit der zuständigen Polizeistelle abzunehmen.

### **Visuell-taktile Markierungen**

- Visuell-taktile Markierungen sind bei allen Bushaltestellen im Innerortsbereich zu erstellen.
- Im Ausserortsbereich werden visuell-taktile Markierungen nur in Absprache mit dem Projektleiter des Tiefbauamtes und auf Antrag eines Sehbehinderten oder einer entsprechenden Organisation.
- Sollte bereits eine Markierung vorhanden sein, ist diese wieder herzustellen.

Als Planungshilfe für taktil-visuelle Markierungen gelten folgende Unterlagen:

- VSS-Norm SN 640 852 «Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger»
- Merkblatt 14 «Leitliniensystem Schweiz» der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen